

Titel IV. Von der Succession.

Teil 3

§. 75. Auch der wirkliche Anerbe verliert sein Recht auf das Colonat durch Verzicht, Ausheiraten und Annahme des Brautschatzes (Abfindung). Er hat das Recht, ohne Widerspruch seiner Kinder, auf ein künftiges sowohl, als bereits angefallenes Erbrecht zu verzichten. Eine Cession oder sonstige Disposition über das Anerbrecht kann nur mit Bewilligung des Gutsherrn und unter Beobachtung der Regeln dieser besonderen Successions-Ordnung geschehen.

Bei dem grossen und privilegierten Vorrecht, welches der Anerbe genießt, findet sich doch keine Spur, dass ihm die Idee einer *successio ex pacto et providentia majorum* (Nachfolge durch Vereinbarung und Vorsehung der Aeltesten) zum Grunde liegen. Nur auf den Anerben allein, nicht auf seine künftige Kinder. Die Eigentums-Ordnung XI. §. 3. redet ganz allgemein: Wer vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht getan, oder andere Erbe und Güter angenommen, hat keinen Regress zur Succession. Sie sagt §. 4.: Der Anerbe, welcher sich des Erbes und dessen Zubehör annehmen will; stellt es also in seinen Willen. Kapitel 7. §. 4. heisst es: Wenn ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst, von der Stätte heiratet, hat derselbe kein Recht mehr zu derselben. Die revidierte Eigentums-Ordnung XI. §. 14. sagt: Wenn ein Anerbe zur Folge auf eine Stätte kommt, so steht es ihm zwar frei, sich seines Folge- und Anerbrecht zu begeben, jedoch ist er verbunden, sich dieserhalb binnen Jahresfrist zu erklären. Widrigenfalls dafür gehalten werden soll, er wolle auf sein Anerbrecht zum Vorteil des auf ihn folgenden Bruders oder Schwester, oder auch in deren Ermangelung zum Vorteil des Gutsherrn Verzicht leisten.

1.) Dass schon das blosse Einheiraten in eine andere Stätte der Abfindung und dem Verzicht gleich zu achten, ist noch in Sachen Pieper gegen Lindemann durch ein Erkenntnis des geheimen Obertribunals vom 31. Mai 1826 entschieden worden. Das Gericht erster Instanz hatte sogar den Verzicht für unstatthaft genannt, weil das Anerbrecht *ex jure sanguinis et providentia majorum* (Vom Recht des Blutes und der Vorsehung der Aeltesten) zukomme. Jene Regel ist aber allen Colonatrechten Westfalens gemein.

2.) Dagegen kann der Anerbe, wenn er Verzicht leistet, keine Disposition zu Gunsten eines seiner Geschwister machen, und das Recht auf dasselbe cediren, sondern die Rechte der übrigen, welche nach der Successions-Ordnung berufen sind, sowie die des Gutsherrn, bleiben unangetastet. Klöntrup in seinem Handbuch ist auch dieser Meinung, wenn gleich das Gesetz darüber schweige, und ihm keine Fälle vorgekommen seien. Die Folgerung ist aber schon an sich richtig, weil der Colon gar keine Dispositionsbefugnisse über das Gut hatte, somit der gesetzliche Verzicht nicht extendiert werden kann. Ebenso waren den Gutsherrn genau die Fälle der Wahl vorgeschrieben, welche ebenfalls nicht erweitert werden durften, und jetzt ganz wegfallen. Man hat zwar oft konträre Meinungen verfochten, und auch wohl angenommen, dass der gutsherrliche Konsens die Willkür rechtfertige, wenn der Anerbe eines seiner Geschwister wähle, auf welches er sein Erbrecht cedire. Wir lesen in einer Kollektaneen-Sammlung: *an hoc jus successionis consensu domini proprietarii in alium liberorum cedi queat, pro et contra est decisum* (Ob dieses Erbrecht mit Zustimmung des Eigentümers auf ein anderes seiner Kinder übertragen werden kann, wurde dafür und dagegen entschieden); In Glameyer und Glameyer in Regim. Minden 1747 et per ult. sent. affirmative decisum (und von ult. bejahend entschieden). Später ist man von dieser irrigen Ansicht zurück gekommen. In Sachen Homeyer gegen Homeyer (1802) wurde per tres conformes (um drei Konforme) erkannt, dass der von der Stätte abheiratende Anerbe erster Ehe, welcher noch leibliche Geschwister habe, ohne deren schriftliche Zustimmung sein Anerbrecht nicht auf eines seiner Halbgeschwister aus der zweiten oder dritten Ehe übertragen dürfe. Holsche erzählt, der Fall, wo ein Anerbe dem nächsten Bruder vorbei gegangen, sei ihm nicht vorgekommen. Man halte das für Unrecht, und der Bauer pflege zu sagen: wer will selig sterben, lasse das Gut dem rechten Erben. (Möchten doch jesuitische Erbschleicher in den Städten auch die Gesinnung der ehrlichen Bauern annehmen.)

3.) Aus dem Obigen folgt, dass der Anerbe auch zu Gunsten eines ausser der Reihenfolge gewählten Erben nicht durch Testament disponieren kann. In Sachen Sperkelmeyer gegen Meyer (1822) hatte ein minderjähriger Anerbe, der während der Mahljahre starb, ein Testament zu Gunsten seiner verheirateten Schwester errichtet. Diese wurde zwar in zwei Instanzen abgewiesen, aber nur deshalb, weil gegen das Testament in Hinsicht der Form und Fassung Vieles einzuwenden war. Unserer Ansicht nach konnte der Anerbe gar kein Testament errichten, und nur zu Gunsten des nächsten Erben

verzichten. Jene Schwester klagte hierauf als Anerbin, wurde aber vom Gericht erster Instanz zurück gewiesen, weil der verstorbene Bruder das Anerbrecht erst, nach Ablauf der seinen Stiefeltern verschriebenen Mahljahre würde erhalten haben. Folglich dasselbe nicht nach altem Provinzialrecht vererben könne, indem im mittelst die französische Gesetzgebung eine andere Successions-Ordnung eingeführt habe. In zweiter Instanz wurde ihr aber das Gut nun zugesprochen, da das Recht des Bruders kein eventuelles Recht, sondern nur rücksichtlich der Ausübung durch eine Zeitbestimmung beschränkt gewesen sei. Durch den Tod der beiden Eltern wäre das Eigentum der Stätte selbst schon auf ihn übergegangen (**Es ist falsch, wenn die Richter die Mahljahre für einen blossen Niessbrauch ansieht. Sie begründen ein wirkliches Colonatrecht**). Ein solches durch Zeitbestimmung beschränktes Recht habe aber nach dem französischen Gesetzbuch vererbt werden können. Bezug wurde auch genommen auf §. 15. und 22. des Gesetzes von 1825. Das geheime Obertribunal theilte nicht jene Ansicht, sondern wies die Klägerin ab, behielt ihr jedoch ihre gemeinrechtlichen Ansprüche mit den sonstigen Erbinteressen in separato (**getrennt**) vor. Dieses war richtig, insofern der Code wirklich das alte Successionsrecht aufgehoben hatte. Denn es hatte alsdann zwar der frühere Anerbe ein wohl erworbenes Recht, dasselbe erlosch aber für die übrigen Geschwister mit seinem Tode. Unberücksichtigt ist aber geblieben, dass die Klägerin schon früher von der Stätte geheiratet, und ihre Abfindung genommen hatte, und dass dadurch ihr Erbrecht für immer, und auch gegen den mahljährigen Colon erloschen war. Durch den Tod des Anerben wurde der mahljährige Besitzer voller Colon, wenn kein erbberechtigtes Kind mehr da war, und die Vorschrift des Gesetzes von 1825 a. §. 42. c. §. 22. steht dem nicht entgegen. Die Klägerin verlor auch einen dritten Prozess wegen dieses Gutes in zwei Instanzen, weil die Klage nach der Ansicht der Richter nicht das richtige Fundament hatte. Und wir wissen nicht, ob das Schicksal den Colon im Gewirr dieser Prozesse beim Seinigen gelassen hat.

4.) Der Anerbe hat, bei der Unantastbarkeit seiner Nachfolge, doch, so lange der Colon lebt, kein Recht. Er kann das Anerbrecht durch Handlungen und Willenserklärung verlieren. Es folgt somit, dass durch seinen Verlust und Verzicht auch für seine Kinder das künftige Recht verloren geht. Der Fall ist freilich selten, und es liegen daher fast gar keine Entscheidungen vor. Denn welcher Anerbe der schon Familie hat, wird seinem Recht entsagen, wenn nicht der schlechte Zustand des Colonats, oder der grössere Nutzen, den er erlangt, ihn dazu nötigt. Folglich auch seinen Kindern dadurch kein Vorteil entgeht. In der Regel ist ja, wie Holsche sagt, die Stätte die Braut, um welche getanzt wird. Wir haben einen älteren Fall gefunden, den alle Praktiker sich in ihre Sammlung von Präjudizien notiert haben. Auch Crayen führt ihn in seinem Entwurf der Provinzialrechte zu XI. §. 3. der Eigentums-Ordnung an. Es wurde nämlich 1744 wegen der Hersemeyerschen Stätte entschieden, dass, wenn ein Anerbe eine andere Stätte angenommen habe, ohne abgegütet zu sein, in der Absicht, Eins seiner Kinder auf die erste Stätte zu bringen, so sei doch sein Anerbrecht verloren, und könne dieselbe nur ex nova gratia wieder gewonnen werden. In dieser strengen Ansicht erkennt man leicht die Norm für alle übrigen Fälle.

5.) Wir unterscheiden aber vom Verzicht den Fall der Dereliction (**Vernachlässigung**). In Sachen Niemeyer gegen Jäger (1802) hatte der Colon die Stätte derelinquirt (**aufgegeben**) und dem Gutsherrn überlassen, welcher sie an einen Fremden gab. Der Anerbe verlangte dieselbe, und wurde in drei Instanzen zurück gewiesen. Dieses war unbillig. Seine Recht mussten gewahrt werden. Es entscheidet diesen Fall auch vollständig die Analogie des §. 7. der Eigentums-Ordnung, wonach, wenn der Anerbe wegen eines begangenen Verbrechens das Land verlässt, und in zwei Jahren nicht wieder kommt, derselbe des Anerbrechts verlustig ist, und der Gutsherr das Recht hat, das Erbe mit einem andern Colon zu besetzen. Es sollen aber des Entlaufenen Kinder immer nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge die nächsten sein.

6.) Der Anerbe, welcher zu Gunsten eines Bruders verzichtet, wird in der Regel für diesen Abstand eine Entschädigung erhalten. Weil ihm aber in der Disposition die Hände gebunden sind, und er, ausser der Reihenfolge, Keins seiner Geschwister, ohne Einwilligung aller übrigen wählen darf, so war der Fall selten, und eben deshalb hat sich nichts Herkömmliches darüber gebildet.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Natur des Anerbrechts zu den Folgen des Verzichts verweisen wir übrigens noch auf die Anmerkung zu §. 64. des Paderbornschen Meierrechts, weil der Anerbe, welcher schon Familie hat, in der Regel auch aus dem Hause geheiratet, und dadurch, ehe er Kinder erzeugte, sein Anerbrecht verloren hat. Die freie Dispositions-Befugnis des Paderborner Meiers passt als Entscheidungsgrund für unsere Colonen gar nicht. Die Verhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft sind aber in beiden Provinzen gleich, und kommen nach den allgemeinen Regeln zur Erwägung, wenn wir nur den Grundsatz festhalten, dass die Deszendenz gar keine Rechte hat, so lange der Anerbe selbst zwischen ihr und dem Besitzer steht. Es muss daher auch bei der *communio prorogata* das künftige oder wirklich erwachsene Anerbrecht nach den Regeln über anfallende Erbschaften betrachtet, und dem Überlebenden die Disposition über die Annahme oder den Verzicht eingeräumt werden.

Es ist bestritten gewesen, ob der Verzicht der Minorennen ohne die Förmlichkeiten des gemeinen Rechts gültig, ob die restitutio in integrum (vollständige Wiedereinsetzung) statthaft sei. Man negierte dieses meist bei den Eigenhörigen, und nicht ohne Grund, weil der Gutsherr auch Vogt und Vormund, und weder an eine ober vormundschaftliche Aufsicht, noch an die gemeinen Vormundschafts-Ordnungen gebunden war. Auch weil ja der Anerbe schon wegen seiner Jugend konnte übergangen und so zum Verzicht gezwungen werden. Die Praxis hat geschwankt, und die Eigentums-Ordnung XI. §. 14. schien jede gemeinrechtliche Fürsorge für die Minorennen abzuschneiden. Der revidierte Entwurf gab daher auch den eigenbehörigen Kindern die Rechte der freien, wie wir im vorigen §. sahen. Bei gegenwärtiger Verfassung leidet es gar keinen Zweifel, dass die Recht der Minorennen völlig nach den allgemeinen Gesetzen beurteilt werden müssen, da die Vormundschaft und Gewalt des Gutsherrn aufgehört hat. Die Gerichte haben dieses auch anerkannt, namentlich kam die Sache in dem oben erwähnten Fall Pieper gegen Lindemann zur Sprache.

Dass wenn der Verzicht zugleich eine Session und vertragsmässige Bestimmung enthält, welche den Zustand des Colonats berühren, eine Veränderung der gesetzlichen Erbfolge, eine starke Entschädigung, die dem Gut zur Last fällt, zur Folge haben, oder Abfindungen an Kindesteilen in sich begreifen. Der Gutsherr mit seiner Einwilligung muss gehört werden, versteht sich ebenso von selbst, als dass der blosse reine Verzicht auf das Anerbrecht, ohne Disposition über die Stätte, eine Sache freier Willkür war, und dieses jetzt umso mehr ist, da die Leibeigenschaft aufgehört hat, und der Anerbe seine Bestimmung frei wählen kann. (Gesetz von 1825 a. §. und c. §. 7.)

§. 76. Da die eheliche Gütergemeinschaft unter allen Bauern dieser Provinzen hergebracht ist, so wird das Anerbrecht dergestalt dadurch bedingt und eingeschränkt, dass, solange auch nur Einer von den Eltern am Leben ist, der Anerbe keine Ansprüche an das Gut machen, oder sonstige aus dem Anerbrecht fließende Rechte fordern kann. Vielmehr der überlebende Ehegatte das Anerbrecht behält. Und sofern er nicht zur anderweitigen Ehe schreitet, auch Herr des ganzen Vermögens bleibt (§. 117.).

Es ist notorisch und könnte durch vielfältige Präjudizien erwiesen werden, dass das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft sich auf den ganzen Bauernstand erstreckt hat, und dass es hier nur nach den Bedingungen des Colonatrechts modifiziert wurde. Die Eigentums-Ordnung deutet überall das Verhältnis an, sogar in der Hälfte des vom Gutsherrn zu ziehenden Sterbfalls. Die revidierte Eigentums-Ordnung eröffnet daher das 11. Kapitel, welches von der Succession handelt, mit dem bestimmten Satz, dass die Gemeinschaft der Güter auch unter Eheleuten vom Bauernstande hergebracht sei. (Vergleiche Paderborner Provinzial-Recht). An vielen verworrenen Ansichten bei dem Konflikt des Anerbrechts und der Rechte, die aus der Gütergemeinschaft folgen, hat es freilich nicht gefehlt. Auch neuerlich hat sich wieder eine Meinung verbreitet, die sehr störend und schneidend in die Provinzial-Rechtsverfassung eingreift. Vogelsang a.a.D. stellt eine Untersuchung an, wie gegenwärtig die Frage zu entscheiden sei, in welchem Zeitpunkt vor Publikation des Gesetzes vom 23. Januar 1808 das Kind schon als Anerbe im Sinn der Eigentums-Ordnung zu betrachten gewesen sei? Es ist schon unrichtig, dieses Gesetz als Termin anzunehmen, denn wenn die Einführung des Code wirklich die Succession geändert hat, so muss doch der Tag seiner Einführung, und nicht der jenes Gesetzes, welches bloss die Leibeigenschaftsaufhebung reguliert, gesetzt werden. Aber noch grösser ist die folgende Verwirrung aller Rechtsprinzipien.

1.) *Es wird behauptet, wenn einer von den Eltern mit Tode abgehe, so sei dem Kinde das Anerbrecht angefallen. Und dieses habe das Recht auf Herausgabe des Guts erlangt. Das Recht des bisherigen Besitzers höre auf, und werde dadurch Veranlassung zu einer neuen Besetzung des Erbes gegeben. An die Stelle des alten Wehrfesters trete ein neuer.*

2.) *Dieses alles wird gefolgert aus der Eigentums-Ordnung XI. §. 1., wo in aller Unschuld gesagt wird: «Wenn sich begibt, dass ein eigenbehöriges Erbe durch den Tod der Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beider, oder durch Abtretung desselben, und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird.» Es kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass, wenn hier vom Tode Eines der Colonen die Rede ist, der überlebende gemeint wird. Die revidierte Eigentums-Ordnung, die nirgend das bestehende Gewohnheitsrecht angetastet hat, gibt hier den besten Kommentar, wenn sie §. 1. sagt: «Es gebührt dem überlebenden Ehegatten, nach Abzug des dem Gutsherrn zukommenden Sterbfalls den ganzen Nachlass des Verstorbenen, mithin gebührt demselben auch die Bewirtschaftung der Stätte. Er kann wieder darauf heiraten, und von dem Anerben auf keine Weise, unter dem Vorwand seines reifen Alters, und dass er selbst zur Bewirtschaftung der Stätte geschickt sei, davon verdrängt werden. Es wäre dann, dass der überlebende Ehegatte ein Stiefvater oder Stiefmutter sei, und auf Mahljahre gesessen hätte, diese Mahljahre aber abgelaufen wären.» Vogelsang meint aber, das Gesetz rede ausdrücklich davon, dass das Colonat erledigt sei, wenn Mann oder Frau, folglich Einer der*

leiblichen Eltern sterbe. Wollte man das Vererben des Guts noch vom Tode des zweiten Ehegatten, oder von der Verrückung des Witwenstuhls abhängig machen, so würde die Entstehung eines Erbrechts noch an eine Bedingung geknüpft, wovon die Gesetze nichts wüssten. Hierbei wird zugleich, in gänzlichem Missverständnis, auf die §§. 7. und 10. der Eigentums-Ordnung Bezug genommen. Und es ist somit klar der Satz ausgesprochen, dass, wenn z.B. dem Colon die Frau stirbt, der junge Anerbe den Vater vom Gut treiben kann.

3.) Hier fällt aber doch dem Verfasser das Verhältnis der Gütergemeinschaft und der Mahljahre ein, und er fährt fort: Es habe zwar seine Richtigkeit, dass der Überlebende, so lange er der Stätte vorstehen könne, dem Anerben vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht zu weichen brauche, indem die Kinder mit dem Überlebenden auf Gedeih und Verderb sässen. Und solange sie diesen nicht zur Sonderung nötigen könnten, nur Unterhalt fordern dürften. Das Anerbrecht sei dem Kind vorerst nur angefallen, dessen Ausübung noch suspendiert. Der Anfall des Rechts gehöre schon zu den wohl erworbenen Rechten des Kindes. – Wenn das keine Widersprüche sind, so gibt es keine!

4.) Eigentlich hat der Verfasser nur sagen wollen, dass mit Auflösung der Ehe durch den Tod da künftige Recht des Anerben so fest stehe, dass es ihm nicht mehr genommen werden könne. Und freilich, es kann nun kein jüngerer Sohn in dieser Ehe mehr geboren werden. Hatten die Eltern die Wahl, so kann, nach richtiger Theorie, der Überlebende vermöge der prorogierten Gütergemeinschaft eine solche Disposition über das Gut nicht mehr ausüben. Aber dort werden die elterlichen Rechte sowohl, als die Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft völlig über den Haufen geworfen. Der überlebende Ehegatte erscheint nur als Nutzniesser des den Kindern angefallenen Gesamtgutes, und dieses ist falsch. Der Anerbe hat gegen den Überlebenden kein grösseres Recht gewonnen, als er gegen beide Eltern hatte. Das liegt im System unserer Gütergemeinschaft und im Gesetz. Der Verfasser hat somit nichts bewiesen.

5.) Wie ist nun derselbe zu seinen irrtümlichen Behauptungen gekommen? Durch die Entscheidung des Revisionshofes zu Halberstadt, in der Rechtssache Schröder zu Hallwiesen gegen Colon Distelmeyer zu Wehrendorf. Dieses Sache betrifft zwar nicht direkt den vorliegenden Fall, aber es hat ein Irrtum den andern nach sich gezogen. Dort wird nämlich deduziert (gefolgert), dass selbst leibliche Eltern dem Anerben weichen müssen, wenn die Mahljahre abgelaufen sind. Und dass auch der leibliche Vater durch Wiederheirat genötigt wird, sich Mahljahre setzen zu lassen, und dann auf die Leibzucht zu ziehen. Diese Entscheidung, wiewohl sie mit gar vielen Gründen ausgeführt wird, war widerrechtlich, und umso unglücklicher, da sie zwei frühere Erkenntnisse reformierte. Um den Beweis zu führen, wird beiläufig bemerkt, dass aus Kapitel XI. §. 1. der Eigentums-Ordnung klar hervorgehe, dass, wenn Mann oder Weib sterbe, die Eröffnung des Colonats eintrete. Und aus diesem Erkenntnis hat Vogelsang fast wörtlich seine Lehrsätze entlehnt. Wir wundern uns, dass ihn nicht einmal folgender gegen Geschichte, Theorie und Partikularrecht geradezu verstossender Passus des Erkenntnisses stützig gemacht hat. Es wird nämlich gefragt, von welches der beiden Colonen Tode die Eröffnung abhängt? und hierauf geantwortet: «darüber kann nicht wohl ein Zweifel entstehen, wenn man erwägt, dass von den Colonatbesitzern der eine der geborene Colon, der andere aber der aufgeheiratete Mitbesitzer sein kann. Jener ist derjenige, der durch seine Geburt ex pacto et providentia majorum (aus der Zustimmung und Vorsehung der Aeltesten) ein Recht zur Stätte hat. Und so lange dieser Colon lebt, und sich in seiner Person keine sonstige Veränderung ereignet, wird sich der Satz: viventis non est hereditas (es ist nicht das Erbe der Lebenden!!), durchführen lassen. Der aufgeheiratete Mitbesitzer ist derjenige, der durch seine Verheiratung mit dem geborenen Colon und Bezahlung der Auffahrt zur Mitteilnahme an dem Colonatrecht gelangt. Sein Verhältnis kann nicht dasselbe sein, welches in Rücksicht des geborenen Colon eintrat. Denn sein Recht beruht nicht in pacto et providentia majorum (in Übereinstimmung und grösserer Vorsehung), sondern auf einem ganz eigentümlichen Grunde der Heirat mit dem eigentlichen Colon, und der Bezahlung eines besonderen Gewinngeldes usw.» Dieses alles wird gesagt, u eine Stelle in v. Vinckes Gedanken über die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung ad. cap. IV. §. 1. zu kommentieren. Und die Behauptung, dass der Anerbe ex pacto et providentia majorum erbe, wird mit Klöntrup's Handbuch des Osnabrückschen Rechts belegt. Hier ist aber nicht von Osnabrückschen, sondern von Minden-Ravensbergischem Recht die Rede. Die im Erkenntnis allegierten trefflichen praktischen Beiträge von Struckmann hätten leicht belehren können, dass es keinem Osnabrückschen Juristen nur einfällt, jetzt noch von einem Erbrecht ex pacto et providentia majorum zu reden. – Struckmann enthält übrigens vollständig die Widerlegung obiger falscher Ansichten. Die Rechte des Überlebenden standen bei uns nach notorischem Herkommen so fest, dass die früheren Gerichte sogar nach einer anderen Seite extra vagirten (wanderten), und den Stiefeltern zu grosse Rechte einräumten. Den Colon, den leiblichen Vater, aber auf Mahljahre setzen zu wollen, ist nie jemanden eingefallen. In Sachen Horstmann gegen Horstmann (1790) sagt die Regierung: «Nach hiesigen notorischen und unbestrittenen Provinzial-Gesetzen und Observanzen leben Eheleute untereinander und mit ihren Kindern, sie mögen

bürgerlichen oder Bauernstandes sein, in allgemeiner Gütergemeinschaft.» Das Erkenntnis führt dann aus, dass auch in freie Bauerngüter nach Analogie der Eigentums-Ordnung succedirt werde, angenommen, dass hier den Eltern die Wahl des Anerben zustehe. Bei zweiter Ehe müssten den Kindern erster Ehe die Brautschätze ausgemittelt, und dem Anerben sein Anerbrecht vorbehalten werden. Dieses sei eine Auseinandersetzung, zu der den Überlebenden die zweite Heirat verpflichte. Durch die Unterlassung werde die Gütergemeinschaft ferner prorogiert (nach der Untergerichtsinstruktion §. 27.; aber irrig), und die Kinder hätten später die vorbehaltene Wahl, welchen Zustand des Vermögens sie zur Norm nehmen wollten. Das Anerbrecht competire (steht in Wettbewerb) zwar dem Kläger, indessen könne der Beklagten (Stiefmutter), als bisherige Miteigentümerin, das unbeschränkte Eigentum der Stätte nicht entzogen, dieselbe folglich nicht zur Abtretung der Stätte und Beziehung der Leibzucht angehalten werden. Dem Anerben bleibe bloss sein recht vorbehalten. Die akquirierten (zu erwerbenden) einzelnen allodialen Grundstücke würden geschichtet, die Beklagte behalte aber auch einstweilen das volle Eigentum. Dieses war übel entschieden, denn der Stiefmutter mussten gleich Mahljahre bewilligt werden, was nicht geschehen war. Jetzt, da der Anerbe grossjährig war, musste sie unbedenklich auf die Leibzucht. So hatte auch das Amt Petershagen richtig erkannt, nur die Gründe sehr unklar ausgeführt. – In Sachen Overbeck gegen Overbeck heisst es im Erkenntnis des Oberrevisionscollegii vom 1. September 1804: «Es ist ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt, von welchem der Beklagte ausgeht, als ob der Vater der Kläger ein auf Mahljahre gesessener Colon gewesen, ihm die Stätte gehört, ehe die Kläger geboren worden, und dass danach ihre Rechte zu beurteilen. So ist es keineswegs. Die Kläger sind Kinder seines leiblichen Vaters in zweiter Ehe. Nur an der Stätte hat er nach der Eigentums-Ordnung ein Vorrecht, weil er in erster Ehe geboren ist. Dieses Recht trat aber erst mit dem Tode seines leiblichen Vaters ein, und bis dahin ist nicht das Geringste sein ausschliessliches Eigentum, sondern die ganze Masse ist das Objekt, woraus gesetzmässig die abzugüternden Kinder ihre Rata bekommen.»

Der Irrtum Vogelsangs ist durch das Revisionsgericht zu Halberstadt noch in mehreren Erkenntnissen bestätigt worden. Aber es zeugt von grosser Schwäche, unter der das Wohl der Untertanen leidet, wenn man jeder Autorität blindlings folgt, statt bei der Wahrheit und richtigen Überzeugung mutig zu beharren. In Sachen Beckmann gegen Beckmann (1823) hat das genannte Gericht auch zwei Erkenntnisse umgestossen. Der Anerbe war im Jahr 1810 gestorben, und alle Richter waren freilich darüber einig, dass dessen klagende Schwester nun kein Anerbrecht mehr prä tendieren könne, dass mit dem französischen Gesetzbuch eine andere Succession eingetreten sei. Der Richter zweiter Instanz war aber der Meinung, dass das dem Verstorbenen zugestandene Anerbrecht, seiner Mutter, seinem Stiefvater und seinen Geschwistern gegenüber, bloss erloschen sei, und dass dasselbe nicht weiter habe vererbt werden können. Der Revisionshof betrachtete den Anerben aber als Eigentümer und Erblasser, und verfügte hiernach die gemeinrechtliche Succession. Es heisst in den Gründen: das Recht des Anerben auf das fragliche Colonat habe nicht etwa in einem Erbanspruch, welcher vom Eintritt einer Bedingung abhängig gewesen wäre, und wegen Nichteintritts derselben für erloschen angesehen werden könne, bestanden. Alle Rechte seines Vaters auf das fragliche Colonat wären gleich mit dem Tode desselben unmittelbar auf ihn übergegangen, sie hätten mit zu seinem Vermögen gehört. Es habe ihm ein, wenn auch durch die Berechtigungen der Gutsherrschaft, und durch das Nutzungsrecht seiner Mutter und deren zweiten Ehemanns, beschränktes Eigentum zugestanden, und dieses sei mit seinem übrigen Vermögen auf seine gesetzlichen Erben übergegangen und vererbt worden. Hier ist also das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft mit seinen Folgen völlig ausgewischt. Es gibt keine Mahljahre, sondern nur eine nutzniessliche Interimswirtschaft. – Wie gefährdet ist doch eine Provinz, deren Richter ihre heimischen Rechte nicht kennen!!

§. 77. Hat der Anerbe vor dem Antritt des Colonats geheiratet, und ist auch vor dem erlangten Besitz gestorben, so hat dessen Witwe, oder überhaupt der überlebende Gatte, kein Recht auf das künftige anfallende Erbe. Es wäre dann, dass vertragsmässig die Succession wäre gesichert, und für den, den Anerben heiratenden Ehegatten, durch Erlegung des Gewinngeldes ein Recht auf den Anfall des Colonats erlangt worden.

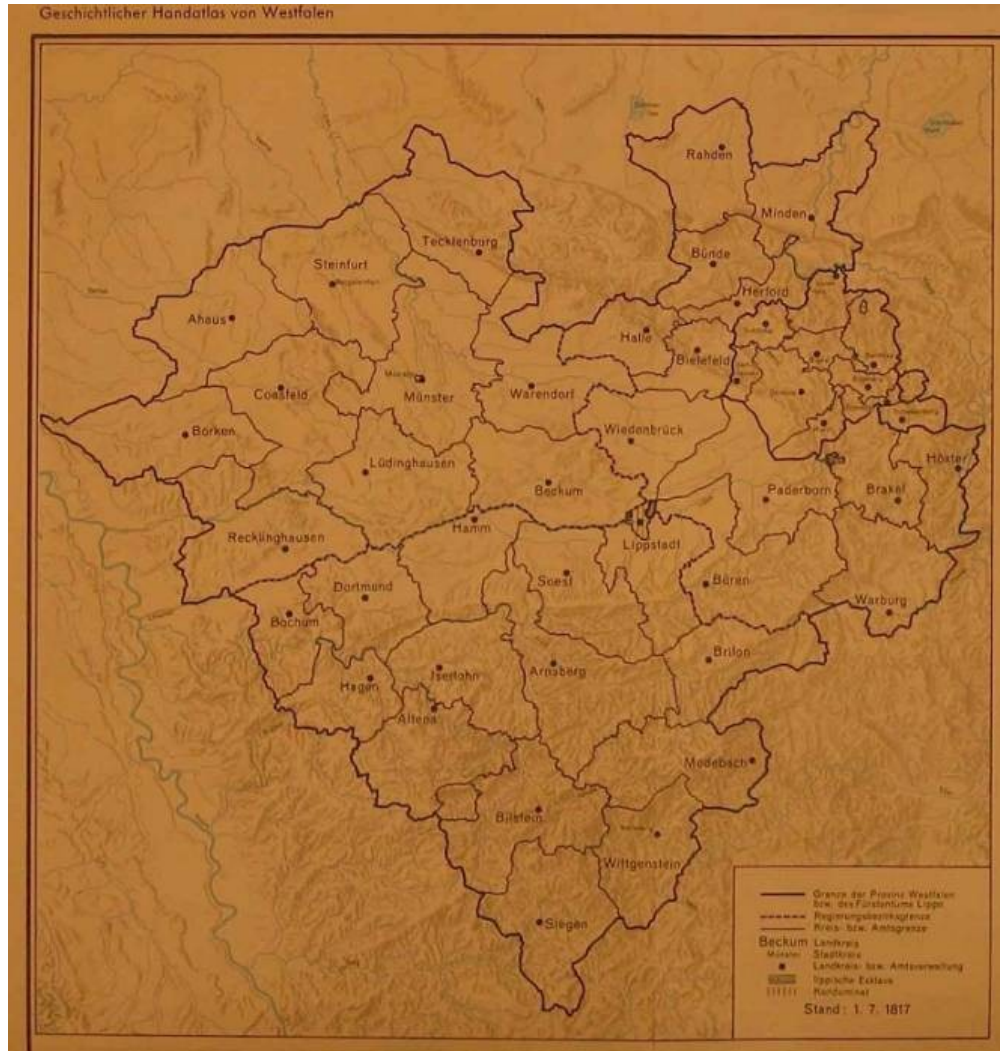
Der Anerbe hat gegen seine Eltern sowenig, als gegen den Überlebenden derselben ein Recht auf das Gut. Hat er nun mit ihrer Bewilligung geheiratet, arbeitet auf dem Gut mit, und lebt davon gemeinschaftlich mit seinen Eltern, so kann dadurch allein für den Ehegatten, wenn der Anerbe vor der Übergabe stirbt, kein Recht gefolgert werden. In einem solchen prekären Zustand wird sich nun freilich selten Jemand mit dem Anerben begeben, sondern, wenn auch die Eltern das Gut noch nicht übergeben, und selbst auf die Leibzucht ziehen wollen, so wird doch der aufheiratende Ehegatte sich sichern wollen. Und dieses geschieht dadurch, dass er sich mit dem Anerben das Recht auf das Gut verschreiben lässt, und es durch Erlegung des Weinkaufs mit gewinnt. Dann bleibt ihm das Anerbrecht,

auch wenn der rechte Anerbe stirbt, und ohne Rücksicht, ob Kinder vorhanden sind. Die Eigentums-Ordnung Kapitel VII. §. 1. sagt, dass die fremde Person, die auf die Stätte kommt, gegen Zahlung des Weinkaufs ein jus quaesitum (**Recht gesucht**) auf die Güter erhält. Im Kapitel VIII. §. 4. wird bestimmt, dass, wenn Braut oder Bräutigam vor der Kopulation versterben, dieselben doch vom Gutsherrn beerbt werden. Dieses ist zwar zumeist Folge der Leibeigenschaft. Es liegt doch aber auch die Idee zum Grunde, dass selbst der Verlobte schon, durch Erlegung des Weinkaufs, dem Anerben gleich zu setzen ist. Und hiermit hat die Observanz stets übereingestimmt, wiewohl man in neuerer Zeit auch hier wieder geschwankt hat. In Sachen Struckmann gegen Gambergs (1801) hatten die Colonen im Jahr 1782 einer Nichte mit gutsherrlicher Bewilligung das Anerbrecht übertragen, und sie mit einem gewissen Schneckener verheiratet, dem nach gehöriger Qualifikation der künftige Besitz des Colonats gesichert wurde. Die Nichte starb mit Hinterlassung eines Kindes, und die Alten wollten den Überlebenden verdrängen. Dieser wurde aber durch Sentenz vom Jahr 1787 geschützt, und ihm zuerkannt, dass er auf der Stätte fleissig arbeiten, und dieselben Rechte wie ein Anerbe geniessen solle. Er verheiratet sich darauf wieder, und verlangte, dass die Anerben-Rechte auch auf seine zweite Frau und deren Kind übertragen würden. Hiermit wurde er abgewiesen, weil der Anerbe die ihm verstattete Vergünstigung nicht auf Frau und Kinder ausdehnen könne. Vielmehr in diesem Falle nur die durch Präjudizien gebildete Observanz in Anwendung zu bringen wäre. Dass dem Anerben der Vorzug vor anderen fremden Mietsleuten in Ansehung der Leibzucht, gegen Bezahlung der Miete, gebühre. Die Gütergemeinschaft schütze hier nicht, indem die Verpflichtungen eines Dritten nicht erschwert werden dürfen. Wir müssen hierbei bemerken, wie der Anerbe sich hüten musste, vom Erbe zu heiraten, doch aber seine Heirat nicht immer aufschieben mochte, bis es den Alten gelegen war, ihm die Stätte zu übergeben, und auf die Leibzucht zu ziehen. Die Vertragsamkeit zweier Familien in gemeinsamer Haushaltung wurde auch gar häufig gestört, und es bildete sich daher ein analoges Verhältnis in entgegengesetzter Richtung, so dass die jungen Leute einstweilen die Leibzüchter-Wohnung bezogen, und wenn die Alten etwa gar nichts hatten bewilligen wollen, observanzmässig ein Vorrecht auf diese Wohnung erhielten. Auch hieraus ersehen wir wieder, dass der Anerbe beim Leben seiner Eltern durchaus keine Rechte in Anspruch nehmen konnte (**Ausgeführt findet sich dieses auch noch neuerlich (1816) durch die konformen Erkenntnisse in Sachen Biermeister gegen Eheleute Meyer zu Hille**). In Sachen Susewind gegen Susewind (1799) wurde zu Berlin erkannt, dass bei eigenbehörigen Stätten die mit Konsens des Gutsherrn eingeheiratete und beweinkaufte Ehefrau eines Anerben dieselben Rechte, wie der Anerbe selbst habe, so dass sie auch nach dem Tode des Anerben, Anerbin bleibe. In Sachen Lücke gegen Steinmann (1806), wo der Anerbin das Anerbrecht gesichert und im Hypothekarbuch vermerkt war, wurde dagegen ihr überlebender Mann mit allen Ansprüchen an die Stätte per tres conformes abgewiesen. Und man demonstrierte hier aus der Natur des Anerbrechts, dass es ein eventuelles Recht, ein jus futurum (**eine richtige Zukunft**) sei, ein unveräusserlicher Anspruch, der nicht Gegenstand der Gütergemeinschaft sei, und erst im Fall der Eröffnung der Succession ein jus quaesitum auf dieselbe gehe. Das bestreiten wir nicht. Aber es war Grundsatz des Colonatrechts, dass der Ehegatte, der den Anerben heiratete, sowie er den Weinkauf entrichtet hatte, auch Anerbrechte erhielt.

§. 78. Der Anerbe, welcher das Colonat antritt, muss auch die darauf haftenden Schulden übernehmen, und ist dafür mit dem Gute verhaftet. Seine persönliche Verpflichtung, für die elterlichen Schulden zu haften, richtet sich bloss nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Der Colon hatte nach altem Partikularrecht die Befugnis, Schulden auf das Gut zu kontrahieren, jedoch unter bestimmten Formen und mit gutsherrlicher Einwilligung. Unter diesen Bedingungen gingen sie auf den Anerben über. Ausserdem waren sie in Beziehung auf das Colonat nichtig. Der Colon war aber persönlich für alle Schulden haftbar, und ebenso der Successor im Gut, wenn er gesetzlicher Erbe des Colon war. Nur das Gut sollte nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn belastet, kein dringliches Recht konstituiert werden. Unsere Eigentums-Ordnung drückt sich zwar in Betreff des Schulden machen nicht so bestimmt und vollständig aus, wie die Osnabrücksche, wahrscheinlich weil schon frühere Gesetze dasselbe reguliert hatten. Und sie verweist namentlich (X. §. 2.) auf das Edikt von 1711, und sagt, dass unbewilligte Schulden quoad successores (**was die Nachfolger betrifft**) unkräftig seien. Im Kapitel XVI. §. 3. wird unter die Abäusserungsursachen gesetzt, wenn der Colon das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Einwilligung unnötig beschwert. Also ein Beweis, dass Schulden gemacht wurden, und indirekt das Erbe drückten. Dass aber solche Schulden an sich gültig waren, nur nicht im Verhältnis zum Colonat. zeigt deutlich das 17. Kapitel vom Äusserungsprozess, wo alle Kreditoren vorgeladen, und nur die bewilligten und unbewilligten Schulden separiert werden. Das rechtliche Verfahren bezeugt die revidierte Eigentums-Ordnung X. §. 6. ganz klar mit den Worten: «Dagegen verbinden die ohne des Gutsherrn Bewilligung gemachten Schulden nur den Schuldner für seine

Person, und der Nachfolger der Stätte ist nur alsdann schuldig, solche zu bezahlen, wenn er des Schuldners Sohn oder Tochter oder dessen Erbe geworden ist.» In der Rechtssache Rabben gegen Reimann wurde von der Regierung im Jahr 1770 erkannt, dass den Gläubigern wegen einer nicht konsentirten (*einverständenen*) Forderung nicht allein die actio personalis (*des persönlichen Handelns*) gegen den Schuldner zukommen, sondern dass ihnen auch noch die auf der Leibzucht hinterlassenen Mobilien verhaftet bleiben. – Gegenwärtig müssen alle auf dem Colonat haftenden Schulden auf den Anerben übergehen, weil der Konsens nicht mehr erforderlich ist (siehe oben §. 30.). Und es kommt auf das Verhältnis der Erbrechte zum Allode an, in wie fern der Anerbe mit seinen Miterben zugleich hinsichtlich der übrigen elterlichen Schulden verhaftet ist. Der ehemalige Eigenbehörige hatte auch ein disponibles bewegliches Vermögen, und konnte über erworbene Grundstücke bei seinem Leben verfügen. Und wenn gleich alles, was er erwarb, mit seinem Tode Zubehör des Guts und der Erteilung des Gutsherrn unterworfen war, so haftete der Anerbe doch auch für die persönlichen Schulden. Jetzt treten gemeinrechtliche Grundsätze ein, und es musste nur der Satz ausgesprochen werden, dass die Schulden des Gutes auf den Anerben als solchen übergehen. Denn es gibst ja noch heute, wie wir oben verschiedentlich sahen, Juristen, welche behaupten, dass der Anerbe ex pacto et providentia majorem succedit (*durch Vereinbarung und Vorsehung gelingt ihm das Grössere*) habe, obgleich in mehreren Fällen der Gutsherr ein Wahlrecht übte, den Colon entsetzen konnte, ohne dass die Kinder ein Recht hatten, den Hof zu fordern. Ja wenn gleich, im Fall einer kinderlosen Ehe, das Gut auf den Ehegatten, und von diesem wieder auf den zweiten Ehegatten vererbt werden konnte, ohne Rücksicht auf die Geschwister des Colon und deren Kinder.



Altkreise Westfalen (1817)
(Quelle: Westfalenhöfe)